

Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (AZ)

Stand Januar 2018



Ausgleichszulage



ZERTIFIZIERTES QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEM NACH ISO 9001
ZERTIFIZIERTES INFORMATIONSSICHERHEITS-MANAGEMENTSYSTEM NACH ISO 27001
ZERTIFIZIERTES UMWELTMANAGEMENTSYSTEM NACH EMAS UND ISO 14001

Mehrfachantrag 2018

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LÄNDERN UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



SEHR GEEHRTE BÄUERINNEN UND BAUERN!



Das vorliegende Merkblatt informiert Sie über die fachlichen Voraussetzungen und unterstützt Sie bei der Online-Beantragung der Ausgleichszulage (AZ). Die Inhalte in diesem Merkblatt wurden an die 2. Änderung der [Sonderrichtlinie AZ 2017](#) angepasst, welche am 9. August 2017 offiziell erlassen wurde.

Das Merkblatt wird von der AMA nicht versendet, sondern nur im Internet über www.ama.at zur Verfügung gestellt.

Weitere wichtige Informationen zur AZ finden Sie auf unserer Homepage unter www.ama.at bzw. auf der Homepage des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus unter www.bmnt.gv.at.

Nehmen Sie auch das Beratungs- und Informationsangebot Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer oder Ihres zuständigen Bezirksreferates in Anspruch.

Für Fragen stehen Ihnen selbstverständlich auch unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Der Vorstandsvorsitzende

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Griesmayr', written in a cursive style.

Dipl.-Ing. Griesmayr

INHALT

INHALT	2
1 GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN	3
1.1 Förderungsvoraussetzungen	3
1.1.1 Mindestfläche im benachteiligten Gebiet	3
1.1.2 Bewirtschaftung	3
1.1.3 Verpflichtungszeitraum	3
1.2 Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance)	3
1.3 Aktiver Betriebsinhaber	3
2 FACHLICHE INFORMATIONEN	4
2.1 Berechnungsrelevante Daten	4
2.1.1 Tierhalter	4
2.1.2 Nicht-Tierhalter	4
2.1.3 Landwirtschaftliche Flächen (LF)	5
2.1.4 Berechnung der Ausgleichszulage für den Heimbetrieb	6
2.1.5 Berechnung bei Weideflächen auf Almen und Gemeinschaftsweiden	6
2.1.6 Top-up-Zahlungen	7
2.2 Erschwernispunkte „EP“	7
2.2.1 Manuell beantragbare Erschwernispunktekriterien	7
2.2.2 Automatisch ermittelte Erschwernispunktekriterien	12
2.3 Ausgleichszulage für Gemeinschaftsweiden mit beweideten „G“ (Grünland)-Flächen und Stallgebäude	13
2.4 Meldung höhere Gewalt	13
3 TECHNISCHE HILFE BEI DER BEANTRAGUNG DES MFA IM eAMA UND INVEKOS-GIS	14
3.1 Beantragung der Ausgleichszulage im eAMA (Online-Beantragung)	14
3.2 Hochladen von Dateien	16
3.3 Verortung der Hofstelle im INVEKOS-GIS	17
4 Berechnungsbeispiele	19
4.1 Berechnung Heimgut	19
4.2 Berechnung Alm	19
5 ANHÄNGE	21
5.1 RGVE-Schlüssel	21
5.2 Erschwernispunkte - Auflistung	22

1 GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

1.1 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Grundvoraussetzungen zur Teilnahme an dem Förderungsprogramm zur Gewährung von Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete sind:

1.1.1 MINDESTFLÄCHE IM BENACHTEILIGTEN GEBIET

Der Betrieb muss mindestens **2 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche** (inkl. der anrechenbaren Almfutterfläche) in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten in Österreich bewirtschaften.

1.1.2 BEWIRTSCHAFTUNG

Ein landwirtschaftlicher Betrieb muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr in Österreich ganzjährig einer ihm entsprechenden Bewirtschaftung unterzogen werden.

Die Flächen müssen aktiv für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden. Die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche verbundenen und unerlässlichen Gebäude bzw. Maschinen und Geräte müssen verfügbar oder entsprechende Belege zum Nachweis der Bewirtschaftung vorhanden sein.

1.1.3 VERPFLICHTUNGSZEITRAUM

Der Verpflichtungszeitraum erstreckt sich grundsätzlich über das Kalenderjahr. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die landwirtschaftliche Tätigkeit durch eine dem Betrieb entsprechende ganzjährige Bewirtschaftung auszuüben.

1.2 EINHALTUNG ANDERWEITIGER VERPFLICHTUNGEN (CROSS COMPLIANCE)

Der Förderungswerber ist verpflichtet, den Betrieb gemäß den Förderungsvoraussetzungen „Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance)“ zu bewirtschaften (siehe Merkblatt „Cross Compliance“).

1.3 AKTIVER BETRIEBSINHABER

Beihilfen können nur aktiven Betriebsinhabern (gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) zugewiesen werden.

Aktive Betriebsinhaber sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen kommen als Förderungswerber nur in Betracht, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt.

Antragsteller gelten **nicht** als **aktive Betriebsinhaber**, wenn sie einen Flughafen, ein Wasserwerk oder eine dauerhafte Sport- und Freizeitfläche (insbesondere Golfplatz, Campingplatz, Reithalle mit befestigter Zuschauertribüne, Skiliftanlage) betreiben bzw. Eisenbahnverkehr- oder Immobiliendienstleistung erbringen, oder wenn sie mit einem solchen Unternehmen verbunden sind (z.B. mehrheitlicher Anteilseigner, Mutter- oder Tochtergesellschaft).

Als aktive Betriebsinhaber gelten jedenfalls:

- Vermieter von Unterkünften auf landwirtschaftlichen Betrieben („Urlaub am Bauernhof“) sowie auch von Gebäuden, Lagerräumen, Garagen, Wirtschaftsgebäuden und dergleichen,
- Betreiber von Gastwirtschaften, Hotels, Heurigen und dergleichen,
- Vermieter von Apartments/Wohnungen, die sich im Besitz des Betriebsinhabers befinden,
- Vermieter von Pferdeställen (Einstellpferde), Reitplätzen und Reithallen (sofern nicht mit dauerhaften Einrichtungen für Zuschauer ausgestattet),
- Pferdezüchter.

Weiterführende Informationen zum Thema aktiver Betriebsinhaber finden Sie im [Merkblatt Direktzahlungen 2018 – Allgemeine Informationen](#).

2 FACHLICHE INFORMATIONEN

2.1 BERECHNUNGSRELEVANTE DATEN

Für die Höhe der Prämie wird zwischen tierhaltenden und nicht-tierhaltenden Betrieben unterschieden. Die Berechnung der Ausgleichszulage erfolgt gemäß den unter Punkt [2.1.4](#) und [2.1.5](#) angeführten Formeln getrennt für Heimgut und Weideflächen auf Almen/Gemeinschaftsweiden.

2.1.1 TIERHALTER

Als Tierhalter gelten Betriebe mit einer **ganzjährigen Haltung von durchschnittlich zumindest 0,3 RGVE/ha LF¹** innerhalb und außerhalb des Benachteiligten Gebiets (ohne Almfutterflächen). Ganzjährig muss zumindest ein raufutterverzehrendes Tier am Betrieb vorhanden sein.²

2.1.2 NICHT-TIERHALTER

Als Nicht-Tierhalter gilt ein Betrieb dann, wenn die 0,3 RGVE/ha LF im Jahresdurchschnitt nicht erfüllt werden. Eine Einstufung als nicht-tierhaltender Betrieb muss also nicht bedeuten, dass keine Tiere am Betrieb gehalten werden. Sobald die festgesetzte RGVE-Grenze nicht erreicht wird, wird dem Betrieb für die Berechnung der Ausgleichszulage der Betriebstyp Nicht-Tierhalter zugewiesen.

Hinweis:

Wenn im Laufe des Kalenderjahres kein raufutterverzehrendes Tier am Betrieb gehalten wird, so ist dies unverzüglich im MFA in eAMA mittels Korrektur und Kreuz bei „**keine ganzjährige Haltung von RGVE**“ zu melden (Ausnahme: [Ansuchen höhere Gewalt](#)).

Wenn von vornherein absehbar ist, dass der Betrieb nicht-tierhaltend ist, so ist das Kreuz gleich bei der Antragsstellung zu setzen.

Den RGVE-Schlüssel finden Sie am Ende des Merkblatts unter Punkt [5.1](#).

¹ Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Heimbetriebes innerhalb und außerhalb des Benachteiligten Gebietes

² Die Ganzjährigkeit wird anhand der Stichtage (Monatserster bzw. 15.7.) überprüft.

2.1.3 LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN (LF)

Alle für die Ausgleichszulage förderfähigen Flächen werden unter „Landwirtschaftliche Fläche“ (LF) zusammengefasst, die anteiligen Almfutterflächen/Gemeinschaftsweideflächen werden extra berechnet.

Folgende in Österreich liegende Flächen können einbezogen werden:

- Ackerflächen (Nutzungsart Acker „A“)
- Dauergrünland und Dauerweideland (Nutzungsart Grünland „G“)
 - Einmähige Wiese
 - Mähwiese/-weide mit zwei Nutzungen
 - Mähwiese/-weide mit drei und mehr Nutzungen
 - Dauerweide
 - Hutweide
 - Bergmähder
 - Streuobstflächen
 - Streuwiesen
- Dauer-/Spezialkulturen (Nutzungsart Spezialkultur „S“, Wein „WI“ bzw. „WT“)
- Almfutterflächen (Nutzungsart „L“)
- Gemeinschaftsweideflächen (Nutzungsart „D“)
 - Mähwiese/-weide mit zwei Nutzungen
 - Mähwiese/-weide mit drei und mehr Nutzungen
 - Dauerweide
 - Hutweide

Hinweis:

Folgende Nutzungsarten auf Feldstücken sind **nicht** prämienfähig für die Ausgleichszulage:

- Alle Sonstigen Flächen (Sonstiges Grünland, Sonstiges Ackerland usw.)
- LSE-Flächen
- GLÖZ-Flächen
- K20
- Geschützter Anbau auf Substrat („GA“)
- Forstflächen („FO“)
- alle Flächen mit dem Code „GI“
- Grünlandbrache (mit Ausnahme Code „WF“, „ENP“ oder „K20“)
- Grünbrache und Bienentrachtbrache (mit Ausnahme Code „WF“, „DIV“, „ENP“ oder „K20“)

Heimgutflächen und Almfutterflächen über dem 70. ha sind nicht förderfähig. Die Flächen bis zum 70. ha werden mit untenstehenden Formeln berechnet.

2.1.4 BERECHNUNG DER AUSGLEICHSZULAGE FÜR DEN HEIMBETRIEB

Für einen **Heimbetrieb** bzw. ein Heimgut **mit Erschwernispunkten berechnen** sich die Prämien wie folgt:

Fläche	Tierhalter Prämie/ha	Nicht-Tierhalter Prämie/ha
0 bis 10 ha	2,10 € * EP + 65 €	0,70 € * EP + 40 €
> 10 bis 30 ha	0,38 € * EP + 50 €	0,30 € * EP + 35 €
> 30 bis 40 ha	0,30 € * EP + 35 €	0,25 € * EP + 25 €
> 40 bis 50 ha	0,24 € * EP + 25 €	0,20 € * EP + 20 €
> 50 bis 60 ha	0,20 € * EP + 20 €	0,16 € * EP + 15 €
> 60 bis 70 ha	0,16 € * EP + 16 €	0,12 € * EP + 10 €
> 70 ha	keine Prämie	keine Prämie
Im Durchschnitt jedoch mindestens 25 €/ha in Bezug auf die ersten 70 ha.		

Ein Heimbetrieb ohne Erschwernispunkte bekommt 25 €/ha LF angerechnet (bis max. 70 ha).

Hinweis:

Als Heimbetrieb ohne Erschwernispunkte gilt ein Betrieb, der im Rahmen der Erschwernisbewertung weniger als 5 Erschwernispunkte erzielt oder eine Bodenklimazahl über 45 ausweist und (ab dem Antragsjahr 2018) dabei weniger als 20 Erschwernispunkte aus der Hangneigung erreicht.

2.1.5 BERECHNUNG BEI WEIDEFLÄCHEN AUF ALMEN UND GEMEINSCHAFTSWEIDEN

Da Alm- bzw. Gemeinschaftsweideflächen in der Regel zusammen mit dem Heimbetrieb als wirtschaftliche Einheit zu sehen sind, erfolgt die Bewertung der Erschwernis über den Heimbetrieb.

Fläche	Prämie/ha
Weideflächen auf Almen (inkl. Gemeinschaftsweiden)	Maximal 0,75 ha Futterfläche je aufgetriebene RGVE, jedoch in Summe maximal die vorhandene tatsächliche Futterfläche
bis 10 ha	0,65 € * EP + 100 €
> 10 bis 30 ha	0,48 € * EP + 84 €
> 30 bis 40 ha	0,38 € * EP + 66 €
> 40 bis 50 ha	0,30 € * EP + 52 €
> 50 bis 60 ha	0,24 € * EP + 40 €
> 60 bis 70 ha	0,18 € * EP + 30 €
> 70 ha	Keine Prämie

Hinweis:

Für die Berechnung der Alm- oder Gemeinschaftsweideflächen werden je aufgetriebener RGVE 0,75 ha Futterfläche angerechnet. Zudem wird höchstens der doppelte Wert der prämienfähigen Heimfläche innerhalb und außerhalb des Benachteiligten Gebietes berücksichtigt.

Ein Beispiel: Ein Betrieb hat 10 ha prämienfähige Heimgutfläche und treibt 30 RGVE auf eine Alm mit 50 ha auf. 30 RGVE entsprechen 22,5 Almfördereinheiten ($30 * 0,75 = 22,5$). Von diesen 22,5 Almfördereinheiten sind 20 anrechenbar, weil der Betrieb nur 10 ha Heimfläche hat ($2 * 10 = 20$).

Es gibt keine Unterscheidung der Höhe des Betrages zwischen Tierhalter und Nicht-Tierhalter.

Alle Informationen zur Beantragung der Alm-/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste erhalten Sie im „**Almen und Gemeinschaftsweiden – Informationsblatt und Benutzerhandbuch Online-Erfassung**“ unter www.ama.at/Fachliche-Informationen/Almen-Gemeinschaftsweiden/Formulare-Merkblätter.

2.1.6 TOP-UP-ZAHLUNGEN

Um regional bei bestimmten Betrieben die Weiterbewirtschaftung möglichst dauerhaft abzusichern, werden in einigen Bundesländern für Heimbetriebsflächen bis zu einem Flächenausmaß von max. 70 ha Top-up-Zahlungen gewährt.

2.2 ERSCHWERNISPUNKTE „EP“

Die Erschwernispunkte bringen das Ausmaß der auf den einzelnen Betrieb einwirkenden Bewirtschaftungserschwernisse zum Ausdruck. Eine genaue Auflistung zur Punktevergabe der einzelnen Erschwerniskriterien finden Sie am Ende des Merkblatts unter Punkt [5.2](#).

Hinweis:

Jeder Landwirt ist angehalten, die Verortung seiner Hofstelle im GIS genau zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Hofstelle = Wirtschaftsgebäude des Hauptbetriebes

2.2.1 MANUELL BEANTRAGBARE ERSCHWERNISPUNKTEKRITERIEN

Diese Kriterien sind vom Landwirt selbst zu bestimmen und zu beantragen.

Erreichbarkeit der Hofstelle

Die Erreichbarkeit der Hofstelle hängt in erster Linie vom Ausbauzustand der Zufahrt ab, der die Einsatzmöglichkeiten einzelner Transportmittel bestimmt.

- Wenn Ihr Betrieb mit dem LKW erreichbar ist, so ist „Betrieb mit Traktor, PKW und LKW erreichbar“ auszuwählen.
- Wenn Ihr Betrieb nicht mit dem LKW, aber mit PKW und Traktor erreichbar ist, so ist „Betrieb mit Traktor und PKW erreichbar“ auszuwählen.

- Wenn Ihr Betrieb nur mit dem Traktor oder einer Spezialmaschine erreichbar ist, so ist „Betrieb mit Traktor erreichbar“ auszuwählen.
- Wenn Ihr Betrieb nicht mit einem Kraftfahrzeug erreichbar ist, so ist „Betrieb mit Fahrzeugen nicht erreichbar“ auszuwählen.

Zu beachten sind dabei folgende Punkte:

- Als LKW gelten Nutzfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht ab 15 Tonnen.
- Bei einer Gewichtsbeschränkung unter 15 Tonnen an einer Brücke auf der Zufahrtsstraße (z.B. Tonnagebeschränkung 12 Tonnen) gilt die Hofstelle (= Betriebsgebäude) als nicht mit dem LKW erreichbar, sofern es keine weitere Zufahrtsstraße ohne entsprechende Beschränkung gibt (auch wenn diese einen längeren Anfahrtsweg erforderlich macht).
- Eine Hofstelle gilt auch dann als mit Fahrzeugen erreichbar, wenn die direkte Zufahrt z.B. nur wegen einer Grünfläche oder einer Innenhoflage nicht möglich ist!
- Eine witterungsbedingte vorübergehende Nichterreichbarkeit (z.B. im Winter aufgrund von Schneeverwehungen, Lawinenabgängen usw.) hat keinen Einfluss auf die generelle Erreichbarkeit und wird deswegen nicht zur Beurteilung der Erreichbarkeit herangezogen. Eine vorübergehend auftretende Nichterreichbarkeit kann jedoch gegebenenfalls unter „Extremverhältnisse – Abgeschnittenheit“ angegeben werden.
- Eine witterungsbedingte, vorübergehende „verminderte Erreichbarkeit“ ist nicht zu berücksichtigen (Betrieb ist z.B. normalerweise mit einem LKW erreichbar, aber infolge von Tauwetter wird für eine bestimmte Zeit ein LKW-Fahrverbot verhängt).

Wegerhaltung Alleinerhalter/Gemeinschaft

Als Wegerhaltung gelten folgende Tätigkeiten:

- Schotterung und Pflege bei unbefestigten Wegen
- Ausbessern von asphaltierten Wegen

Es wird unterschieden, ob die Wegerhaltung durch einen Landwirt alleine oder durch eine Weggemeinschaft erfolgt.

- Für Alleinerhalter gilt die Weglänge von der Hofstelle des Hauptbetriebes bis zum von der öffentlichen Hand alleine erhaltenen öffentlichen Straßennetz oder bis zu einem Gemeinschaftsweg.
- Bei Gemeinschaften ist die Weglänge des zu erhaltenden Gemeinschaftsweges bis zum von der öffentlichen Hand alleine erhaltenen öffentlichen Straßennetz pro Mitglied gemäß Aufteilungsschlüssel der Gemeinschaft anzugeben. Jeder Antragsteller darf nur seinen zu erhaltenden Weganteil angeben, die Summe der anteiligen Wegangaben darf keinesfalls zu einer Überschreitung der Gesamtlänge des Weges führen.
- Falls die öffentliche Hand (andere Institutionen als die Agrarmarkt Austria) an der Wegerhaltung beteiligt ist, ist die beantragte Weglänge dem Anteil der öffentlichen Hand entsprechend (%-Kosten oder %-Weglänge) zu kürzen. Hierbei ist allein die Tatsache der Beantragung einer gesonderten Unterstützung zur Wegerhaltung auch ohne erfolgten Geldfluss zu berücksichtigen! Da Wegsanierungsmaßnahmen für eine Nutzungsdauer von mehreren Jahren durchgeführt werden, sind

bereits in den Vorjahren geförderte Wegsanierungsmaßnahmen bei der Weglängenangabe abzuziehen.

Die Weglänge wird in Kilometer angegeben, wobei auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet wird (z.B.: 1241 m entsprechen 1,24 km; 1249 m entsprechen 1,25 km).

Zu beachten sind dabei folgende Punkte:

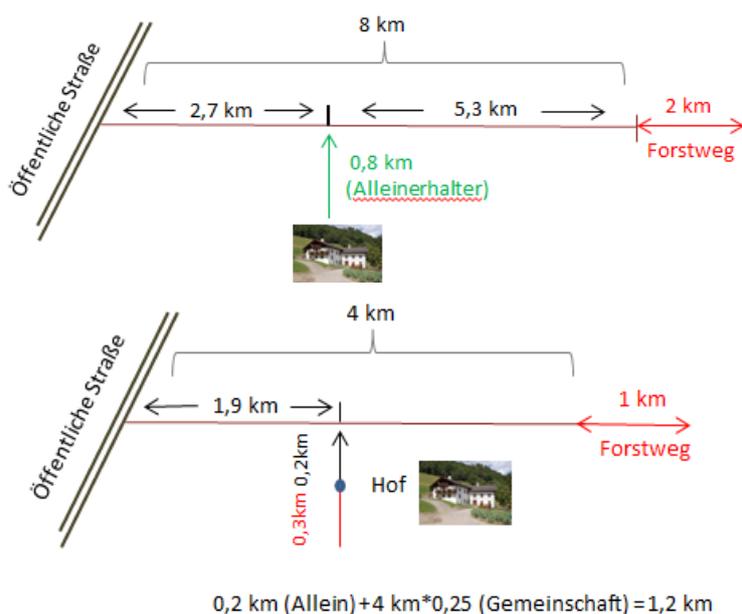
- Die Wegerhaltung durch den Antragsteller muss nachgewiesen werden können (z.B. Rechnung für Fremdleistungen und/oder Materialbezug bzw. Genehmigung über freie Schotterentnahme oder allenfalls eine entsprechende Bestätigung der öffentlichen Hand (Gemeinde, Bund, Land), dass keine Finanzierung aus Steuergeld erfolgt.
- Es dürfen nur Weglängen zur Erreichung von landwirtschaftlich genutzten Hofstellen angegeben werden. Sind z.B. in Unterlagen angeschlossene Alm- oder Forstwege enthalten, dürfen diese nicht bei der Weglänge für die Wegerhaltung berücksichtigt werden (siehe Beispiele).
- Falls die öffentliche Hand an der Wegerhaltung beteiligt ist, ist die beantragte Weglänge dem Anteil der öffentlichen Hand entsprechend (%-Kosten oder %-Weglänge) zu kürzen.
- Die Erhaltung von Fußwegen kann nicht im Rahmen der Wegerhaltung berücksichtigt werden. Die Erschwernis eines ausschließlich über einen Fußweg erreichbaren Betriebes kann allerdings über das Kriterium „Erreichbarkeit des Betriebes“ geltend gemacht werden.
- Eine allfällige Auflage bei der Schneeräumung (anteilige Kostenübernahme durch Anrainer) gilt nicht als Wegerhaltung.
- Für einen Privatweg eines oder mehrerer Landwirte, auf dem die Gemeinde mehr oder weniger regelmäßig für den Landwirt/die Landwirte kostenlose Ausbesserungsarbeiten durchführt, können keine Erschwernispunkte für die Wegerhaltung berücksichtigt werden.
- Die Weglänge zu einem vorhandenen Zweitbetrieb bleibt unberücksichtigt, da sich die Wegerhaltung nur auf die Zufahrt zur Hofstelle des Hauptbetriebes bezieht.
- Die Wegerhaltung innerhalb der Feldstücke des Betriebes ist nicht zu erheben; diese wird indirekt mehr oder weniger über die Punkte für die Trennstücke mitberücksichtigt.
- Wenn der Aufteilungsschlüssel und/oder der Nachweis zur Wegerhaltung zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht in schriftlicher Form vorgelegt werden kann, so besteht die Möglichkeit zur Nachreichung der notwendigen Unterlagen.

Beispiele:

- Alleinerhalter 1 km. Distanz zwischen Hofstelle des Hauptbetriebes und der nächsten öffentlichen Straße ist 0,62 km. → Anrechenbar sind 0,62 km Wegerhaltung Alleinerhalter.
- Gemeinschaftserhalter 10 km in Weggemeinschaft (die vollen 10 km werden zur Erreichung von Hofstellen benötigt). Antragssteller hat 25 % Anteil (= 2,5 km). Distanz zwischen Hofstelle des

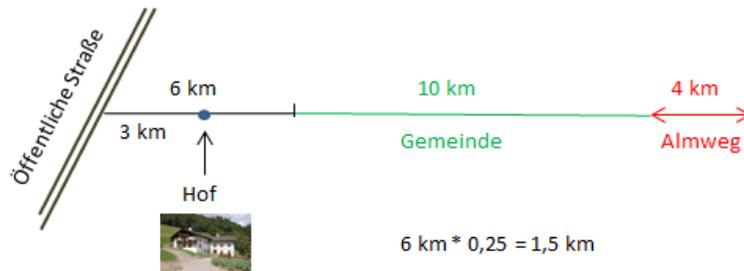
Hauptbetriebes und der nächsten öffentlichen Straße ist 1,5 km. Die Landesregierung beteiligt sich mit 70 % an den Wegerhaltungskosten. → Anrechenbar sind 0,45 km (30 % von 1,5 km).

- Gemeinschaftserhalter 10 km in Weggemeinschaft (die vollen 10 km werden zur Erreichung von Hofstellen benötigt). Antragssteller hat 25 % Anteil (= 2,5 km). Distanz zwischen Hofstelle des Hauptbetriebes und der nächsten öffentlichen Straße ist 2 km. → Anrechenbar sind 2 km Wegerhaltung Gemeinschaft.
- Gemeinschaftserhalter 10 km in Weggemeinschaft (8 km werden zur Erreichung von Hofstellen benötigt, der Rest sind Alm-, Forst- oder Güterwege). Antragssteller hat 25 % Anteil (= 2,5 km). Distanz zwischen der Hofstelle des Hauptbetriebes und der nächsten öffentlichen Straße ist 3 km. → Anrechenbar sind 2 km (25 % von 8 km) Wegerhaltung Gemeinschaft.
- Alleinerhalter 0,8 km (gesamte Länge liegt auf der Distanz zwischen der Hofstelle des Hauptbetriebes und der nächsten öffentlichen Straße). Gemeinschaftserhalter 10 km in Weggemeinschaft (8 km werden zur Erreichung von Hofstellen benötigt, Rest sind Alm-, Forst- oder Güterwege). Antragssteller hat 25 % Anteil (= 2,5 km). Distanz zwischen der Hofstelle des Hauptbetriebes und der nächsten öffentlichen Straße ist 3,5 km. → Anrechenbar sind 2,8 km (0,8 km aus der Alleinerhaltung und aus Gemeinschaftserhaltung 25 % v. 8 km = 2 km).



- Alleinerhalter 0,5 km (0,2 km liegen auf der Distanz zwischen der Hofstelle des Hauptbetriebes und der nächsten öffentlichen Straße). Gemeinschaftserhalter 5 km in Weggemeinschaft (4 km werden zur Erreichung von Hofstellen benötigt, Rest sind Alm-, Forst- oder Güterwege). Antragssteller hat 25 % Anteil (= 1,25 km). Distanz zwischen der Hofstelle des Hauptbetriebes und der nächsten öffentlichen Straße ist 2,1 km. → Anrechenbar sind 1,2 km (0,2 km aus der Alleinerhaltung und aus Gemeinschaftserhaltung 25 % von 4 km = 1 km).
- Alleinerhalter 2 km, wovon die gesamte Weglänge notwendig ist, um zum nächsten öffentlichen Straßennetz zu kommen. Die Gemeinde beteiligt sich mit 75 % an den Wegerhaltungskosten. → Anrechenbar sind 0,5 km (das sind 25 % von 2 km).

- Gemeinschaftserhalter 20 km (16 km werden zur Erreichung von Hofstellen benötigt, Rest sind z.B. Alm- oder Forstwege). Antragsteller hat 25 % Anteil (= 5 km). Distanz zwischen Hofstelle des Hauptbetriebes und dem öffentlichen Straßennetz ist 3 km. Die Gemeinde kommt für die Wegerhaltung von 10 km auf, die zur Gänze zur Erreichung von Hofstellen benötigt werden → Anrechenbar sind 1,5 km (das sind 25 % von 6 km).



Extremverhältnisse – Abgeschnittenheit

Unter diesem Kriterium ist im Rahmen der Erschwernisbewertung die witterungsbedingte, im Durchschnitt der zwei vor dem MFA-Jahr liegenden Kalenderjahre auftretende, gantztägige Abgeschnittenheit der Hofstelle (= Bewirtschaftungszentrum) in Tagen pro Jahr zu verstehen (z.B. durch Lawinen, Muren, Hochwasser). Unter „Abgeschnittenheit“ wird in diesem Zusammenhang verstanden, dass ein regelmäßiger Güterverkehr (in der Regel Milchablieferung) über das öffentliche Straßennetz vorübergehend nicht möglich ist.

- Eine verspätete, aber tägliche Schneeräumung ist nicht als gantztägige Abgeschnittenheit zu verstehen.
- Die Tage der Abgeschnittenheit in einem Jahr müssen nicht zusammenhängen. Eine eintägige Abgeschnittenheit durch eine Mure im Oktober und 2 Tage durch Sperre wegen Lawinengefahr im Dezember zählen in Summe als drei Tage.

Hinweis:

Um die Angabe Ihrer Abgeschnittenheits-Tage für die Extremverhältnisse zu bestätigen, ist es notwendig, im eAMA eine Bestätigung des Gemeindeamtes aus dem aktuellen Jahr über die Abgeschnittenheit der letzten beiden Jahre hochzuladen (für den MFA 2018: Bestätigung über die Abgeschnittenheits-Tage der Jahre 2016 **und** 2017).

Um die weitere Bearbeitung zu erleichtern, verwenden Sie dazu bitte das unter

[www.ama.at/ Fachliche-Informationen/AZ/Merkblätter-FormulareAbgeschnittenheit](http://www.ama.at/Fachliche-Informationen/AZ/Merkblätter-FormulareAbgeschnittenheit)

zur Verfügung stehende Hilfsformular!

Seilbahnerhaltung

Es muss sich um eine Materialseilbahn handeln, die im Rahmen der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes zum Einsatz kommt und deren Erhaltung daher aus landwirtschaftlicher Sicht erforderlich ist.

Traditionelle Wanderwirtschaft

Darunter ist jene Bewirtschaftungsform („Dreistufenwirtschaft“) zu verstehen, bei der von einem weiteren Betrieb mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus die Grünlandflächen zwischen Dauersiedlungs- und Alpstufe

außerhalb der Alpperiode bewirtschaftet werden. Das Wohngebäude muss für einen Teil des Jahres für landwirtschaftliche Zwecke (nicht ausschließlich Tourismus!) bewohnt sein.

2.2.2 AUTOMATISCH ERMITTELTE ERSCHWERNISPUNKTEKRITERIEN

Diese Kriterien müssen nicht manuell beantragt werden. Die Daten ergeben sich aus der Digitalisierung Ihrer Flächen im GIS und der Verortung der Hofstelle.

Seehöhe

Die Seehöhe wird automatisch durch die Verortung der Hofstelle festgestellt und ist nicht mehr händisch zu erfassen. Technische Hilfe zur Verortung im GIS finden Sie unter Punkt [3.3](#).

Hangneigung

Die Punkte für die Hangneigung (HG-Punkte) ergeben sich aus der Verteilung (%-Anteile) der gesamten Erschwernisfläche des Betriebes auf die fünf Hangneigungsstufen. Für die Anzahl der Hangneigungspunkte ist also nicht das absolute Ausmaß der Erschwernisfläche des Betriebes entscheidend, sondern deren Prozentanteile in den HG-Stufen. Diese Prozentanteile werden aus den MFA-Angaben des Betriebes durch das Berechnungsprogramm ermittelt und mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren multipliziert.

Hutweiden gehen nur mit der halben Futterfläche in die Berechnung ein.

Im Falle von Heimbetriebsflächen innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes werden auch die Flächen außerhalb des benachteiligten Gebietes berücksichtigt.

Trennstücke

Unter einem Trennstück wird ein Feldstück mit einer Fläche ≤ 1 Hektar verstanden. Die Anzahl der Trennstücke wird über die Daten des MFA-Flächen durch das Berechnungsprogramm ermittelt. Dabei wird geprüft, wie viele Feldstücke sich in der entsprechenden Trennstück-Größenstufe befinden. Eine Berücksichtigung für die Erschwernispunkteberechnung erfolgt erst ab dem vierten Trennstück eines Betriebes, die drei größten Trennstücke werden nicht berücksichtigt.

Bodenklimazahl

Die Bodenklimazahl wird mittels der vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen gelieferten Bodenschätzungsdaten errechnet.

Klimawert der Hofstelle

Berücksichtigt werden die Wärmesumme und die 14.00 Uhr-Temperatur. Eine Bewertung erfolgt getrennt für Wärmesumme und 14.00 Uhr-Temperatur. Die Zuordnung zur jeweiligen Klimastufe erfolgt über die Katastralgemeinde und Seehöhe, die durch die Verortung der Hofstelle festgestellt werden. Diese Daten werden ebenfalls vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen geliefert.

2.3 AUSGLEICHSZULAGE FÜR GEMEINSCHAFTSWEIDEN MIT BEWEIDETEN „G“ (GRÜNLAND)-FLÄCHEN UND STALLGEBÄUDE

Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Weideflächen (durch tierhaltende Betriebe), für die keine Auftriebsliste abgegeben wird, kann die Ausgleichszulage beantragt werden, wenn ein Stallgebäude vorhanden ist.

Zu beachten:

- Die Betriebsart des Hauptbetriebes muss „Gemeinschaftsweide“ sein.
- Die Flächen müssen im MFA als „G“-Flächen beantragt sein und überwiegend beweidet werden. Prämienfähig sind: Hutweide, Dauerweide, Mähwiese/-weide zwei Nutzungen, Mähwiese/-weide drei und mehr Nutzungen.
- Ein befestigtes Stallgebäude muss vorhanden sein und folgenden Kriterien entsprechen: Mindestens dreiseitige Verschalung oder dreiseitiger Behang mit Windfangnetzen, überdachte Liegeplätze mit befestigtem Boden (Schotter ist nicht ausreichend), flüssiger Kot und Harn müssen in einem Behälter gesammelt werden.
- Die Berechnung der Ausgleichszulage erfolgt immer nicht-tierhaltend. Für die Berechnung der Erschwernispunkte werden die Kriterien Hangneigung, Trennstücke und Bodenklimazahl herangezogen, die anderen Kriterien werden nicht berücksichtigt.

2.4 MELDUNG HÖHERE GEWALT

Eine Anerkennung der höheren Gewalt ist nur möglich, sofern die Meldung innerhalb von **15 Arbeitstagen** ab dem Ereignis erfolgt, bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem der Förderungswerber bzw. sein Vertreter/Nachfolger hierzu in der Lage ist (z.B. wegen Krankheit, Todesfall).

Die erforderlichen Nachweise (z.B. Bestätigung der Gemeinde über den Stallbrand, aktuelle Bestätigung des Arztes über Erkrankung usw.) sind ehestmöglich an die AMA zu übermitteln.

Folgende Fälle werden als höhere Gewalt oder außergewöhnlicher Umstand anerkannt:

- Tod des Begünstigten
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten
- eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht
- unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes
- eine anzeigepflichtige Seuche, die den ganzen Tierbestand des Begünstigten oder einen Teil davon befällt
- Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war

Im Fall von Hagel, Frost, Hochwasser etc. gelten für die AZ die gleichen Regelungen wie für ÖPUL. Nähere Informationen hierzu finden Sie im [Merkblatt ÖPUL 2015 Vorgangsweise bei Hagel, Frost, Hochwasser, Überschwemmung, Muren und Dürre](#).

Hinweis:

Ein Hilfsformular zur Beantragung der höheren Gewalt steht Ihnen unter www.ama.at/Fachliche-Informationen/AZ/Merkblätter-Formulare/Ansuchen-höhere-Gewalt zur Verfügung.

3 TECHNISCHE HILFE BEI DER BEANTRAGUNG DES MFA IM EAMA UND INVEKOS-GIS

Das folgende Kapitel bietet Ihnen einen kurzen Überblick und technische Hilfsmöglichkeiten zu Ihrer Online-Beantragung im eAMA und im INVEKOS-GIS.

3.1 BEANTRAGUNG DER AUSGLEICHZULAGE IM EAMA (ONLINE-BEANTRAGUNG)

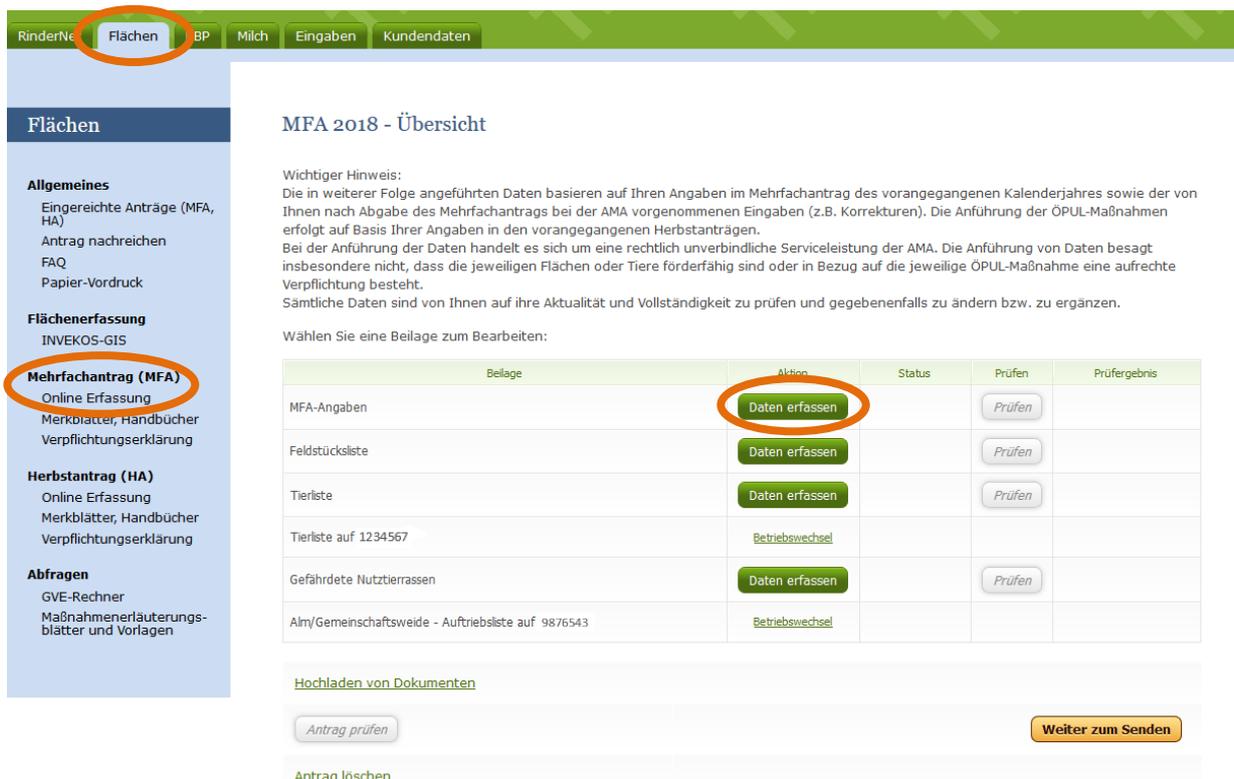
Loggen Sie sich mit Ihrem Pincode unter www.eama.at ein. Nähere Informationen dazu finden Sie im „Mehrfachantrag Flächen – Merkblatt mit Ausfüllanleitung“.

Über das Register „Flächen“ und den Link „Online Erfassung“ unter dem Menüpunkt „Mehrfachantrag (MFA)“ gelangen Sie zur Erfassung des MFA-Online.



In der „Mehrfachantrag Übersicht“ werden alle für den Betrieb relevanten Beilagen angezeigt.

Durch Anklicken des Buttons „Daten erfassen“ (Spalte „Aktion“) für den Punkt MFA-Angaben (Spalte „Beilage“) können Sie die Beilage aufrufen.



MFA 2018 - Übersicht

Wichtiger Hinweis:
Die in weiterer Folge angeführten Daten basieren auf Ihren Angaben im Mehrfachantrag des vorangegangenen Kalenderjahres sowie der von Ihnen nach Abgabe des Mehrfachantrags bei der AMA vorgenommenen Eingaben (z.B. Korrekturen). Die Anführung der ÖPUL-Maßnahmen erfolgt auf Basis Ihrer Angaben in den vorangegangenen Herbstanträgen.
Bei der Anführung der Daten handelt es sich um eine rechtlich unverbindliche Serviceleistung der AMA. Die Anführung von Daten besagt insbesondere nicht, dass die jeweiligen Flächen oder Tiere förderfähig sind oder in Bezug auf die jeweilige ÖPUL-Maßnahme eine aufrechte Verpflichtung besteht.
Sämtliche Daten sind von Ihnen auf ihre Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern bzw. zu ergänzen.

Wählen Sie eine Beilage zum Bearbeiten:

Beilage	Aktion	Status	Prüfen	Prüfergebnis
MFA-Angaben	Daten erfassen		Prüfen	
Feldstückliste	Daten erfassen		Prüfen	
Tierliste	Daten erfassen		Prüfen	
Tierliste auf 1234567	Betriebswechsel			
Gefährdete Nutztierassen	Daten erfassen		Prüfen	
Alm/Gemeinschaftsweide - Auftriebsliste auf 9876543	Betriebswechsel			

Hochladen von Dokumenten

Antrag prüfen Weiter zum Senden

Antrag löschen

Über den Button „Vorjahresdaten holen“ können Sie sich alle von Ihnen im Vorjahr beantragten Daten anzeigen lassen. Bitte kontrollieren Sie diese angezeigten Daten auf ihre Richtigkeit und korrigieren Sie gegebenenfalls einzelne Werte.

Vorjahresdaten holen

Es besteht dazu weiterhin die Möglichkeit, die Ausgleichszulage wie untenstehend zu beantragen:

- Kreuzen Sie bitte den Punkt „Ausgleichszulage (AZ)“ an.
- Die Erschwernispunkte können nur beantragt werden, wenn „Ausgleichszulage (AZ)“ angekreuzt wurde. Nähere Informationen über die Erschwernispunkte finden Sie unter Punkt [2.2](#)
- Bei Beantragung von „Gemeinschaftsweide mit beweideten „G“ (Grünland)-Flächen und Stallgebäude“ können **keine Angaben** zu den Erschwernispunkten gemacht werden.
- Die Seehöhe und die Katastralgemeinde-Nummer (KG-Nr.) werden automatisch durch die Verortung Ihrer Hofstelle eingespielt.
- Bei der Erreichbarkeit der verorteten Hofstelle ist **verpflichtend** ein Punkt auszuwählen, ansonsten kann die Beilage „MFA-Angaben“ nicht abgespeichert werden und es erfolgt eine Fehlermeldung.

Ausgleichszulage (AZ)

Gemeinschaftsweide mit beweideten "G" (Grünland)-Flächen und Stallgebäude

Keine ganzjährige Haltung von RGVE

992
Seehöhe (m)

10001
KG-Nr. der Hofstelle

Betrieb mit Traktor und PKW erreichbar ▾
Erreichbarkeit der verorteten Hofstelle

3,2
Wegerhaltung Alleinerhalter (km)

0,7
Wegerhaltung Gemeinschaft (km)

Seilbahnerhaltung

5
Abgeschnittenheit (Tage)

Traditionelle Wanderwirtschaft

- Die Wegerhaltung Alleinerhalter und Gemeinschaft wird immer in **Kilometer** angegeben und auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Bei Gemeinschaften ist nur der eigene Anteil anzugeben.
- Betreiben Sie eine Seilbahn, so ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen.
- Im Feld "Abgeschnittenheit (Tage)" ist die durchschnittliche Abgeschnittenheit der letzten beiden Jahre einzutragen (= Summe der abgeschnittenen Tage der vorangegangenen Antragsjahre dividiert durch 2).
- Betreiben Sie traditionelle Wanderwirtschaft, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an.

Wenn alle Daten für die Ausgleichszulage erfasst sind und auch die restlichen Angaben zu allen anderen Maßnahmen erfasst wurden, klicken Sie bitte auf „**Speichern**“. Somit sind die Daten gespeichert.

Die weitere Vorgehensweise zur Erfassung wie Plausibilitätsprüfung, endgültiges Absenden des Antrags usw. entnehmen Sie bitte dem „Mehrfachantrag Flächen – Merkblatt mit Ausfüllanleitung“.

3.2 HOCHLADEN VON DATEIEN

In der „Mehrfachantrag Übersicht“ gibt es die Möglichkeit, Dokumente hochzuladen.

Mit Linksklick auf den Link [Hochladen von Dokumenten](#) öffnet sich ein neues Fenster.

RinderNe Flächen 3P Milch Eingaben Kundendaten

Flächen

Allgemeines
Eingereichte Anträge (MFA, HA)
Antrag nachreichen
FAQ
Papier-Vordruck

Flächenerfassung
INVEKOS-GIS

Mehrfachantrag (MFA)
Online Erfassung
Merkblätter, Handbücher
Verpflichtungserklärung

Herbstantrag (HA)
Online Erfassung
Merkblätter, Handbücher
Verpflichtungserklärung

Abfragen
GVE-Rechner
Maßnahmenerläuterungsblätter und Vorlagen

MFA 2018 - Übersicht

Wichtiger Hinweis:
Die in weiterer Folge angeführten Daten basieren auf Ihren Angaben im Mehrfachantrag des vorangegangenen Kalenderjahres sowie der von Ihnen nach Abgabe des Mehrfachantrags bei der AMA vorgenommenen Eingaben (z.B. Korrekturen). Die Anführung der ÖPUL-Maßnahmen erfolgt auf Basis Ihrer Angaben in den vorangegangenen Herbstanträgen.
Bei der Anführung der Daten handelt es sich um eine rechtlich unverbindliche Serviceleistung der AMA. Die Anführung von Daten besagt insbesondere nicht, dass die jeweiligen Flächen oder Tiere förderfähig sind oder in Bezug auf die jeweilige ÖPUL-Maßnahme eine aufrechte Verpflichtung besteht.
Sämtliche Daten sind von Ihnen auf ihre Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern bzw. zu ergänzen.

Wählen Sie eine Beilage zum Bearbeiten:

Beilage	Aktion	Status	Prüfen	Prüfergebnis
MFA-Angaben	Daten erfassen		Prüfen	
Feldstückliste	Daten erfassen		Prüfen	
Tierliste	Daten erfassen		Prüfen	
Tierliste auf 1234567	Betriebswechsel			
Gefährdete Nutztierassen	Daten erfassen		Prüfen	
Alm/Gemeinschaftsweide - Auftriebsliste auf 9876543	Betriebswechsel			

[Hochladen von Dokumenten](#)

Antrag prüfen Weiter zum Senden

Antrag löschen

Mit Klick auf [Ein Dokument hochladen](#) öffnet sich ein Pop-Up-Fenster.

Unter „Dokument Typ“ können Sie das Dokument einer Überschrift zuordnen. Mit Linksklick auf „Durchsuchen“ kann ein Dokument zum Hochladen ausgewählt werden. Wenn Sie über mehrere Betriebsnummern verfügen (Haupt- und Teilbetrieb/e), wählen Sie bitte die Betriebsnummer aus, unter welcher das Dokument hochgeladen werden soll. Das Kommentar-Feld kann optional befüllt werden. Um das PDF endgültig hochzuladen, klicken Sie bitte auf „Daten hochladen“.

In der Übersicht „Dokumente hochladen“ sehen Sie die von Ihnen hochgeladenen Dokumente.

Ein Dokument hochladen

Dokument Typ: Abgeschnittenheit-Extremverhältnisse (AZ)

Betrieb: Bitte wählen

Durchsuchen... Extremverhältnisse.pdf

Kommentar: Abgeschnittenheit-Extremverhältnisse

Daten hochladen

Gültige Dateiformate: PDF BMP JPG PNG

Hinweis:

Ist noch keine Bestätigung für die Abgeschnittenheit hochgeladen, so folgt die Warnung ⚠ „20282 – AZ – Es wurde/n XY Tag/e Abgeschnittenheit erfasst, aber keine Gemeindebestätigung hochgeladen!“ Sobald eine Gemeindebestätigung hochgeladen wurde, verschwindet diese Warnung.

Hochgeladene Dokumente können Sie jederzeit mit Klick darauf ansehen, einen von Ihnen erfassten Kommentar unter diesem Feld . Möchten Sie das von Ihnen hochgeladene Dokument löschen, so klicken Sie bitte einfach auf das rote  und bestätigen nochmals das Löschen.

MFA 2018 - Dokumente hochladen

Dokumentenname	Betriebsnummer	Dokumententyp	Antragsart	Datum		
 Abgeschnittenheit_BNr_1234567.pdf	1234567	Abgeschnittenheit-Extremverhältnisse (AZ)	Mehrfachantrag Flächen	20.03.2018		
 Gemeindebestaetigung_BNr_1234567.pdf	1234567	Erreichbarkeit (AZ)	Mehrfachantrag Flächen	20.03.2018		

Ein Dokument hochladen

Zurück zur Antragsübersicht

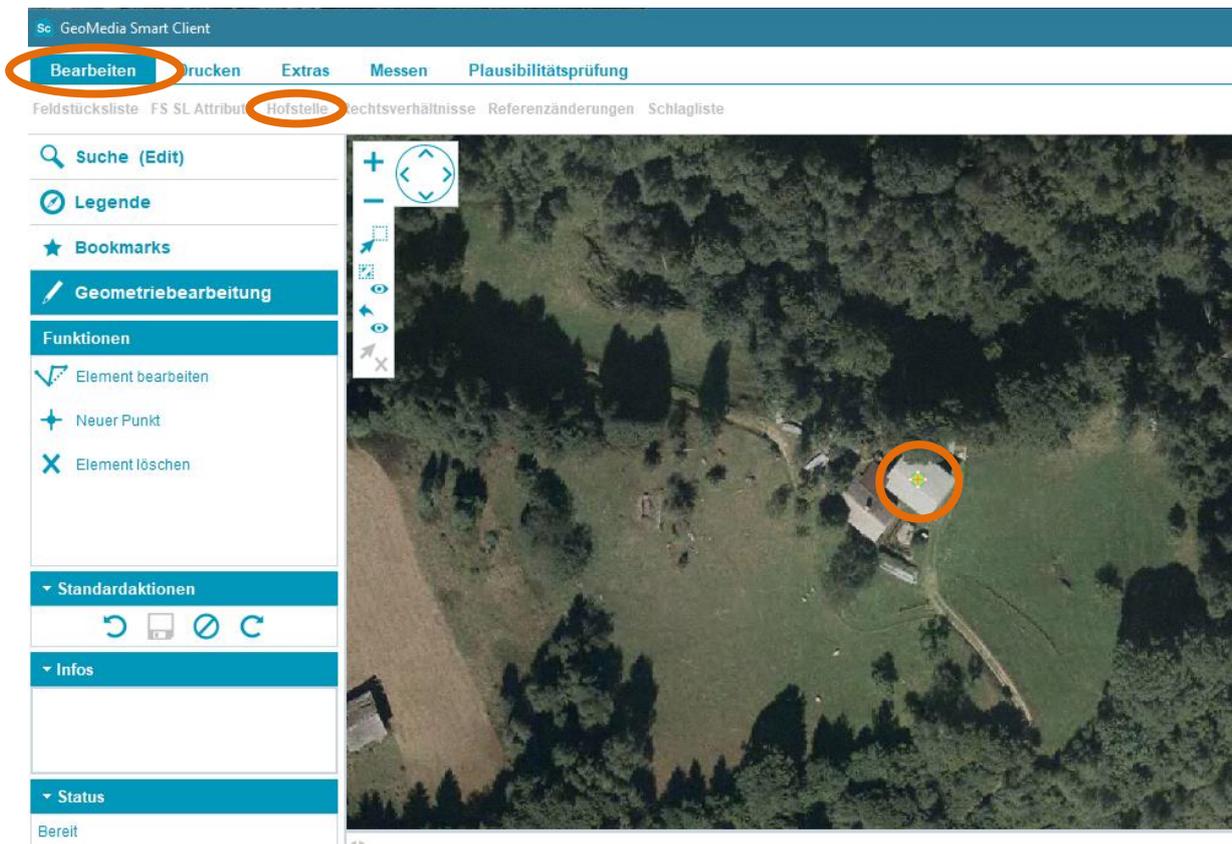
Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass nur folgende Dateiformate gültig sind: PDF, BMP, JPG, PNG

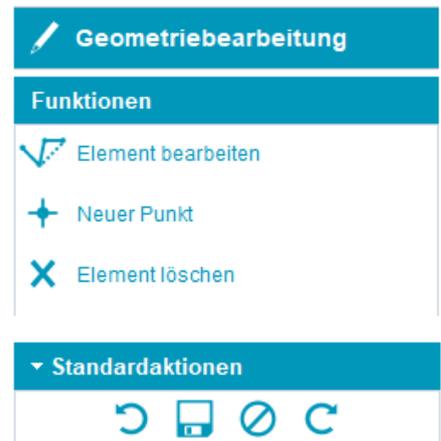
3.3 VERORTUNG DER HOFSTELLE IM INVEKOS-GIS

Über die Beilage „Feldstückliste“ können Sie direkt ins INVEKOS-GIS einsteigen. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem „Mehrfachantrag Flächen – Merkblatt mit Ausfüllanleitung“.

In der Menüzeile unter dem Register „Bearbeiten“ wird mit Linksklick auf „Hofstelle“ die Verortung geöffnet:



Die Hofstelle wird als grüner Punkt mit orangem Kreuz in der Karte angezeigt . Mit Linksklick auf den grünen Punkt kann die Hofstelle an eine andere Stelle versetzt werden. In der „Geometriebearbeitung“ können Sie mittels Linksklick auf „Element löschen“ die Verortung komplett löschen. Wenn anschließend auf „Neuer Punkt“ geklickt wird, kann in der Karte die Hofstelle an die gewünschte Stelle gesetzt werden.



In den Standardaktionen kann jede Aktion rückgängig  gemacht, oder eine rückgängig gemachte Aktion wieder aufgerufen  werden.

Wenn Sie den Vorgang der Verortung komplett abbrechen möchten, klicken Sie bitte auf  „Beendet das Editieren und verwirft alle Änderungen“.

Mit „Speichern“  wird die von Ihnen verortete Hofstelle abgespeichert und die Seehöhe für die Ermittlung der Erschwernispunkte herangezogen. Nach dem Speichern wird die Hofstelle als rotes X dargestellt . Wenn Sie nochmals in die Bearbeitung der Hofstelle wechseln, erscheint wieder der grüne Punkt .



4 BERECHNUNGSBEISPIELE

4.1 BERECHNUNG HEIMGUT

Beispiel 1

Ein tierhaltender Betrieb mit 32,30 ha Landwirtschaftlicher Fläche und 209 Erschwernispunkten berechnet sich wie folgt:

0 bis 10 ha (10 ha):	$(2,10 * 209 \text{ EP} + 65) * 10 \text{ ha} =$	5.039,00 EUR
> 10 bis 30 ha (20 ha):	$(0,38 * 209 \text{ EP} + 50) * 20 \text{ ha} =$	2.588,40 EUR
> 30 bis 40 ha (2,3 ha):	$(0,30 * 209 \text{ EP} + 35) * 2,3 \text{ ha} =$	224,71 EUR
	Auszahlungsbetrag:	7.852,11 EUR

Beispiel 2

Ein nicht-tierhaltender Betrieb mit 93,74 ha Landwirtschaftlicher Fläche und 95 Erschwernispunkten berechnet sich wie folgt:

0 bis 10 ha (10 ha):	$(0,70 * 95 \text{ EP} + 40) * 10 \text{ ha} =$	1.065,00 EUR
> 10 bis 30 ha (20 ha):	$(0,30 * 95 \text{ EP} + 35) * 20 \text{ ha} =$	1.270,00 EUR
> 30 bis 40 ha (10 ha):	$(0,25 * 95 \text{ EP} + 25) * 10 \text{ ha} =$	487,50 EUR
> 40 bis 50 ha (10 ha):	$(0,20 * 95 \text{ EP} + 20) * 10 \text{ ha} =$	390,00 EUR
> 50 bis 60 ha (10 ha):	$(0,16 * 95 \text{ EP} + 15) * 10 \text{ ha} =$	302,00 EUR
> 60 bis 70 ha (10 ha):	$(0,12 * 95 \text{ EP} + 10) * 10 \text{ ha} =$	214,00 EUR
> 70 ha (23,74 ha):	keine Prämie	0 EUR
	Auszahlungsbetrag:	3.728,50 EUR

Beispiel 3

Ein tierhaltender Betrieb mit 28,57 ha Landwirtschaftlicher Fläche und **keinen Erschwernispunkten** berechnet sich wie folgt:

keine EP = 25 EUR / ha LF:	$28,57 * 25 \text{ EUR} / \text{ha} =$	714,25 EUR
----------------------------	--	-------------------

4.2 BERECHNUNG ALM

Beispiel 1

Der tierhaltende Betrieb aus 4.1. Berechnung Heimgut, Beispiel 1 (32,30 ha LF, 209 EP) treibt zusätzlich 15 RGVE auf eine Alm mit einer anteiligen Futterfläche von 20 ha auf.

Zuerst müssen die Almfördereinheiten (AFE) berechnet werden:

$$\text{max. } 0,75 \text{ ha FF} / \text{RGVE: } (0,75 * 15) = \mathbf{11,25 \text{ AFE}}$$

Danach wird in die Formel für Almen/Gemeinschaftsweiden eingesetzt:

0 bis 10 ha (10 ha):	$(0,65 * 209 \text{ EP} + 100) * 10 \text{ ha} =$	2.358,50 EUR
> 10 bis 30 ha (1,25 ha):	$(0,48 * 209 \text{ EP} + 84) * 1,25 \text{ ha} =$	230,40 EUR
	Auszahlungsbetrag Alm:	2.588,90 EUR
	+ Auszahlungsbetrag Heimgut:	7.852,11 EUR
	Auszahlungsbetrag:	10.441,01 EUR

Beispiel 2

Ein tierhaltender Betrieb mit 10 ha Landwirtschaftlicher Fläche und 103 Erschwernispunkten treibt zusätzlich 30 RGVE auf eine Alm mit einer anteiligen Futterfläche von 40 ha auf.

Der Heimbetrieb berechnet sich wie folgt:

$$0 \text{ bis } 10 \text{ ha (10 ha):} \quad (2,10 * 103 \text{ EP} + 65) * 10 \text{ ha} = \quad \underline{\underline{2.813,00 \text{ EUR}}}$$

Nun müssen die Almfördereinheiten (AFE) berechnet werden:

$$\text{max. } 0,75 \text{ ha FF / RGVE:} \quad (0,75 * 30) = \mathbf{22,50 \text{ AFE}}$$

In Summe darf aber maximal **doppelt so viel Almfutterfläche** angerechnet werden, **wie** Landwirtschaftliche Fläche **am Heimbetrieb** vorhanden ist. Daher werden nur 20 ha Almfläche in die Formel für Almen/Gemeinschaftsweiden eingesetzt:

$$\begin{array}{rcl} 0 \text{ bis } 10 \text{ ha (10 ha):} & (0,65 * 103 \text{ EP} + 100) * 10 \text{ ha} = & 1.669,50 \text{ EUR} \\ > 10 \text{ bis } 30 \text{ ha (10 ha):} & (0,48 * 103 \text{ EP} + 84) * 10 \text{ ha} = & 1.334,40 \text{ EUR} \\ & \mathbf{Auszahlungsbetrag Alm :} & \mathbf{3.003,90 \text{ EUR}} \\ + & \mathbf{Auszahlungsbetrag Heimgut :} & \mathbf{2.813,00 \text{ EUR}} \\ & \mathbf{Auszahlungsbetrag :} & \mathbf{5.816,90 \text{ EUR}} \end{array}$$

Beispiel 3

Ein tierhaltender Betrieb mit 40 ha Landwirtschaftlicher Nutzfläche und keinen Erschwernispunkten treibt zusätzlich 150 RGVE auf eine Alm mit einer anteiligen Futterfläche von 75 ha auf.

Der Heimbetrieb berechnet sich wie folgt:

$$\text{keine EP} = 25 \text{ EUR / ha LF} \quad 40 * 25 \text{ EUR/ha} = \quad \underline{\underline{1.000,00 \text{ EUR}}}$$

Nun müssen die Almfördereinheiten (AFE) berechnet werden:

$$\text{max. } 0,75 \text{ ha FF / RGVE:} \quad (0,75 * 150) = \mathbf{112,50 \text{ AFE}}$$

In Summe darf aber maximal die tatsächlich vorhandene anteilige Futterfläche angerechnet werden. Da nur 75 ha vorhanden sind, wird diese Fläche in die Formel für Almen/Gemeinschaftsweiden eingesetzt. Zu beachten ist dabei, dass die Prämie nur bis zur Obergrenze von 70 ha gewährt wird:

$$\begin{array}{rcl} 0 \text{ bis } 10 \text{ ha (10 ha):} & (0,65 * 0 \text{ EP} + 100) * 10 \text{ ha} = & 1.000,00 \text{ EUR} \\ > 10 \text{ bis } 30 \text{ ha (20 ha):} & (0,48 * 0 \text{ EP} + 84) * 20 \text{ ha} = & 1.680,00 \text{ EUR} \\ > 30 \text{ bis } 40 \text{ ha (10 ha):} & (0,38 * 0 \text{ EP} + 66) * 10 \text{ ha} = & 660,00 \text{ EUR} \\ > 40 \text{ bis } 50 \text{ ha (10 ha):} & (0,30 * 0 \text{ EP} + 52) * 10 \text{ ha} = & 520,00 \text{ EUR} \\ > 50 \text{ bis } 60 \text{ ha (10 ha):} & (0,24 * 0 \text{ EP} + 40) * 10 \text{ ha} = & 400,00 \text{ EUR} \\ > 60 \text{ bis } 70 \text{ ha (10 ha):} & (0,18 * 0 \text{ EP} + 30) * 10 \text{ ha} = & 300,00 \text{ EUR} \\ > 70 \text{ ha (5 ha):} & \text{keine Prämie} & 0 \text{ EUR} \\ & \mathbf{Auszahlungsbetrag Alm :} & \mathbf{4.560,00 \text{ EUR}} \\ + & \mathbf{Auszahlungsbetrag Heimgut :} & \mathbf{1.000,00 \text{ EUR}} \\ & \mathbf{Auszahlungsbetrag :} & \mathbf{5.560,00 \text{ EUR}} \end{array}$$

5 ANHÄNGE

5.1 RGVE-SCHLÜSSEL

Tierart	RGVE pro Stück
Rinder	
Rinder unter ½ Jahr	0,40
Rinder ½ bis unter 2 Jahre	0,60
Rinder ab 2 Jahre	1,00
Zwergzebu und andere Zwergrinder unter ½ Jahr	0,20
Zwergzebu und andere Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre	0,30
Zwergzebu und andere Zwergrinder ab 2 Jahre	0,50
Schafe	
Schafe ab 1 Jahr	0,15
Schafe bis unter 1 Jahr	0,07
Ziegen	
Ziegen ab 1 Jahr	0,15
Ziegen bis unter 1 Jahr	0,07
Pferde, Ponys, Esel und "Kreuzungen"	
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	
Fohlen unter ½ Jahr	0,20
Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,30
Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	0,50
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m und/oder Endgewicht über 300 kg	
Fohlen unter ½ Jahr	0,40
Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,60
Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	1,00
Andere Raufutterverzehrende GVE*	
Rotwild ab 1 Jahr	0,25
Damwild und anderes Zuchtwild ab 1 Jahr	0,15
Lama ab 1 Jahr	0,15
Lamas, Rotwild, Damwild oder anderes Zuchtwild unter 1 Jahr	0,07

* Pflanzenfressende Wildhuftiere, die in Gefangenschaft gehalten, gezüchtet oder zum Zwecke der Fleischgewinnung getötet werden, sofern die Haltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt.

5.2 ERSCHWERNISPUNKTE - AUFLISTUNG

Topografie			max.	360
Hangneigung (HG) ¹⁾	bei Hangneigung von ...	Punkteberechnung		
	0 - 17,9 %	% Anteil an Gesamt-EFL x 0,00	max. 280	
	18 - 24,9 %	% Anteil an Gesamt-EFL x 0,85		
	25 - 34,9 %	% Anteil an Gesamt-EFL x 1,20		
	35 - 49,9 %	% Anteil an Gesamt-EFL x 2,45		
50 % und mehr	% Anteil an Gesamt-EFL x 3,15			
Trennstücke	ab dem 4.Trennstück lt. MFA bei Trennstückgröße von ...	Punkte		
	>=0,01 und <=0,25 ha	1,4 Punkte je Trennstück	max. 30	
	> 0,25 und <=0,50 ha	1,2 Punkte je Trennstück		
	> 0,50 und <=0,75 ha	1,0 Punkte je Trennstück		
> 0,75 und <=1,00 ha	0,8 Punkte je Trennstück			
Trad. Wanderwirtschaft	wenn zutreffend	10 Punkte	max. 10	
Erreichbarkeit der Hofstelle	mit PKW (nicht mit LKW)	12,50 Punkte	max. 25	
	nur mit Traktor, Spezialmaschine	18,75 Punkte		
	nicht mit Kraftfahrzeugen	25,00 Punkte		
	Seilbahnerhaltung	5 Punkte		
Wegerhaltung	ab 100 m berücksichtigt	5 Punkte je km	max. 15	
Klima und Boden (KLIBO)			max.	180
Extremverhältnisse	ab 2.Tag pro Jahr berücksichtigt	2 Punkte pro Tag/Jahr	max. 10	
Klimawert der Hofstelle	Wärmesumme	max. 30 Punkte	max. 60	
	14-Uhr-Temperatur	max. 30 Punkte		
Seehöhe Hofstelle	ab 400 m berücksichtigt	0,03 Punkte/m	max. 50	
EP-Bodenklimazahl ^{1) 2)}	bei einer EP-Bodenklimazahl	Punkte		
	bis zu 10	60	max. 60	
	über 10 bis 35	60 - 2,4 mal (EP-BKLZ - 10)		
	0 oder über 35	0		
<p>1) Hutweiden gehen dabei mit der halben Futterfläche in die Berechnung ein.</p> <p>2) EP-Bodenklimazahl = Summe aller Ertragsmesszahlen der Erschwernisflächen dividiert durch deren Gesamtfläche (in ar).</p>				

Disclaimer

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB II/Abt.4/Ref.15, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, DVR-Nr.: 0719838, Telefon: +43 1 33 151-0, Fax: +43 1 33151-6607, E-Mail: az@ama.gv.at.

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Grafik/Layout: AMA; Bildnachweis: AMA; Hersteller: AMA